



Leistungsbeschreibung

für die Leistungsangebote

- **Sozialpädagogische Familienhilfe**
- **Erziehungsbeistandschaft/
Betreuungsweisung**
- **Begleiteter Umgang**

der BERGFRIED – Kinder- und Jugendhilfe GmbH

1 Gesamteinrichtung

1.1 Träger

BERGFRIED – Kinder- und Jugendhilfe GmbH

Geschäftsführende Gesellschafter: Roland Konrath-Pütz/ Uwe Boldt/ Mirko Dornbach
AG Wittlich/ HRB 11875

info@bergfried-jugendhilfe.de – www.bergfried-jugendhilfe.de

+ 49 (0) 6532 fon 95 306 20 fax 44 60

Haus Bergfried 1 – 54538 Bausendorf

Postfach 1110 – 54538 Bausendorf

1.2 Kurzdarstellung der Einrichtung

Seit 1980 ist BERGFRIED im Landkreis Bernkastel-Wittlich ein erfolgreicher Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe.

BERGFRIED bietet heute stationäre Unterbringungen in unterschiedlichen pädagogischen Settings für über 80 Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Mit unserem aufsuchenden Angebot unterstützen wir durchschnittlich 40 Familien.

In den stationären Wohngruppen führt der hauseigene psychologische Dienst „Regenbogen“ als Regelleistung eine psychologische Eingangsdagnostik mit den jungen Menschen unmittelbar nach ihrer Aufnahme durch. Die Psychologen des „Regenbogen“ stehen den jungen Menschen für die gesamte Dauer der Unterbringung als Bezugspsychologin bei Bedarf zur Seite.

BERGFRIED versteht sein Angebot als Anschlusskonzept. Junge Menschen, die bei BERGFRIED aufgenommen werden, erhalten entsprechend ihrem individuellen Bedarf, ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand in unterschiedlichen pädagogischen Settings die passende Unterstützung für die im Hilfeplanprozess entwickelten Ziele.

Bei BERGFRIED steht die Beziehung im Vordergrund. Wir bieten feste Bezugspartnerinnen und Bezugspartner für die jungen Menschen und ihre Familien. Denn „Beziehung macht Erziehung möglich!“.

1.3 Philosophie der Einrichtung

Manche Kinder, Jugendliche und deren Familien brauchen Hilfe und Unterstützung durch professionelle Erziehungsangebote. BERGFRIED leistet diese Unterstützung.

Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, den Familien und zuständigen Jugendämtern erarbeiten wir handhabbare Lösungen für schwierige familiäre Lebenslagen. Wir arbeiten erfolgreich zusammen, weil wir tragfähige Beziehungen aufbauen und individuelle Ansprüche berücksichtigen.

Mit unseren ambulanten Angeboten und stationären Wohnformen bieten wir Kindern, Jugendlichen und Familien passende Konzepte. Wir sind engagierte und kompetente Ansprechpartner.

Weil wir in ein gut funktionierendes regionales Netzwerk eingebunden sind, schaffen wir es, dass die mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien erarbeiteten Erfolge auch langfristig erhalten bleiben.

Wir leben unsere Philosophie. Offenheit, Teamgeist und ein partnerschaftliches Miteinander prägen unsere Arbeitskultur.

1.4 Angebote der Einrichtung

Regelmäßige Angebote

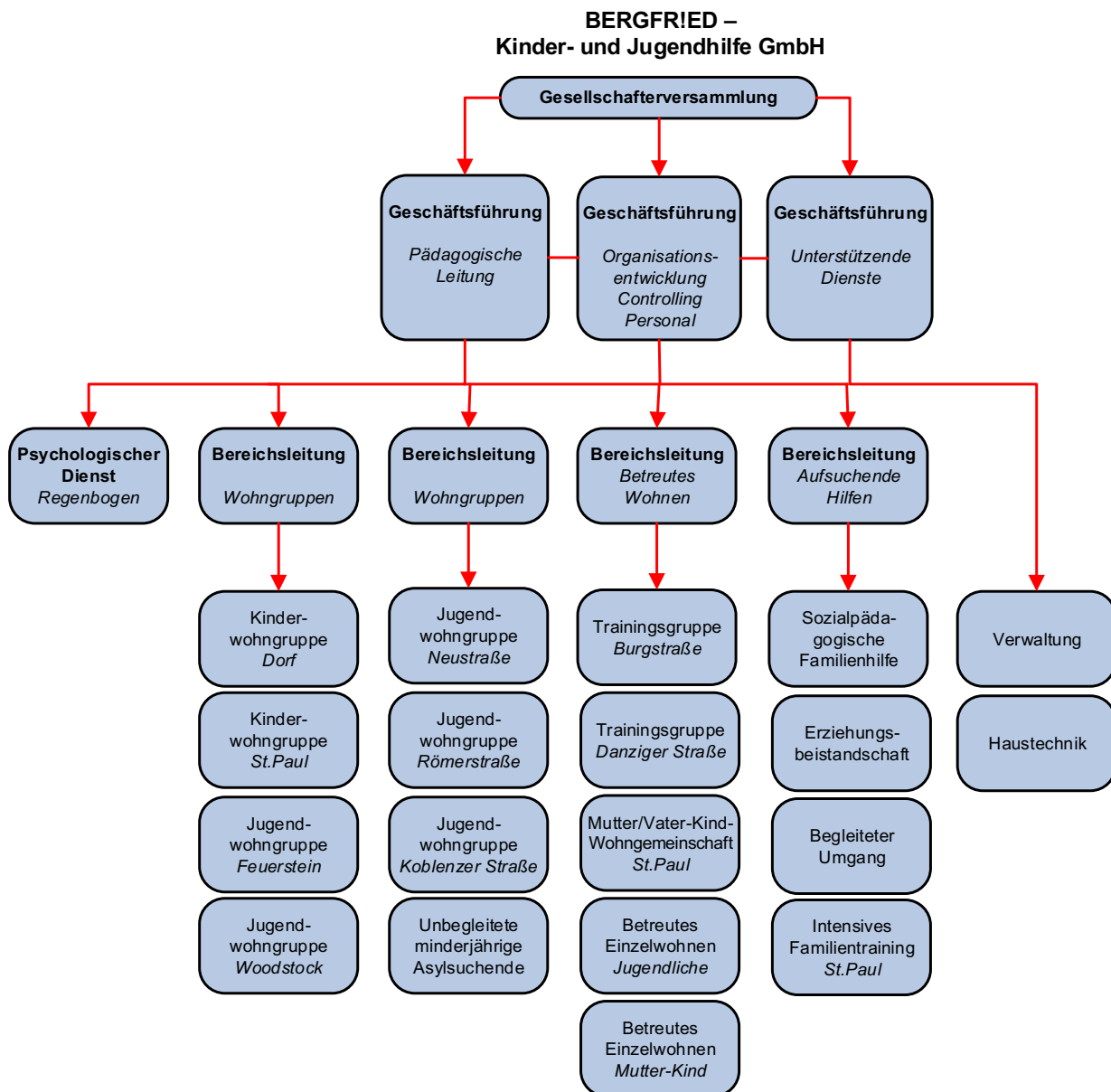
<p>Koedukative Kinderwohngruppen an 2 Standorten mit je 8 Plätzen, Aufnahmealter 3 – 11 Jahre, Standort Wittlich-St.Paul und Wittlich-Dorf, Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 42 SGB VIII</p>	<p>Koedukative Jugendwohngruppen in 2 Gruppen mit je 8 Plätzen, Aufnahmealter 12 – 16 Jahre, Standort Bausendorf, Haus Bergfried, Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 42 SGB VIII</p>
<p>Koedukative Jugendwohngruppen an 3 Standorten mit je 6 Plätzen, Aufnahmealter ab 15 Jahre, Standort Wittlich, Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII</p>	<p>Betreutes Wohnen in der Trainingsgruppe an 2 Standorten mit insgesamt 10 Plätzen, Aufnahmealter ab 16 Jahre, Standort Wittlich, Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII</p>
<p>Mutter/Vater-Kind-Wohngemeinschaft mit 3 Plätzen, Aufnahmealter ab 16 Jahre, Standort Wittlich, Kinder- & Familienhaus St.Paul Rechtsgrundlage: §§ 19, 42 SGB VIII</p>	<p>Betreutes Einzelwohnen, als Betreutes Einzelwohnen für Jugendliche und als betreutes Mutter/ Vater-Kind-Wohnen mit insgesamt 20 Plätze, Aufnahmealter ab 16 Jahre Rechtsgrundlage: §§ 19, 27, 34, 35a, 41 SGB VIII</p>
<p>Intensives Familientraining Standort Wittlich, Kinder- & Familienhaus St.Paul Rechtsgrundlage: §§ 19, 27, 34 SGB VIII</p>	<p>Sozialpädagogische Familienhilfe, Rechtsgrundlage: §§ 27, 31, 35a SGB VIII</p>
<p>Begleiteter Umgang Rechtsgrundlage: § 18 SGB VIII</p>	<p>Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungsweisungen Rechtsgrundlage: §§ 27, 30, 35a SGB VIII ggf. i.V.m § 12 JGG</p>

Individuelle Zusatzleistungen

Intensivpädagogische Zusatzbetreuung	Ausdrucksmalen
Marte Meo	Schulbegleitung

Ambulantes psychologisches Clearing	Biografiearbeit
Hundgestützte pädagogische Begleittherapie	Sonstiges ... Sonderfahrten ... Therapiestunde

1.5 Organigramm



2 Leistungsangebot Sozialpädagogische Familienhilfe

2.1 Ziel

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form personeller Erziehungshilfe in und mit der Familie. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und Konflikten unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Sie ist eine intensive ambulante und familienbezogene Maßnahme und soll Eltern befähigen, die Verantwortung für ihre Kinder zu tragen und deren Entwicklung positiv zu beeinflussen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“ (§ 31 SGB VIII).

Die Familie ist leistungsberechtigt und hat somit Anspruch auf Sozialpädagogische Familienhilfe. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf der Familie im Einzelfall. Dabei soll ihr engeres Umfeld mit einbezogen werden (§ 27 SGB VIII). Sozialpädagogische Familienhilfe dient auch dazu, die Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen zu verhindern bzw. seine Rückführung in die Familie zu unterstützen oder zu beschleunigen.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- die Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII),
- das Verfahren der Hilfeplanung als Prozessgestaltung (§§ 36, 37 SGB VIII),
- die Regelungen zum Daten- und Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§§ 4, 78 SGB VIII),
- die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

2.3 Inhalte der Leistungen

Sozialpädagogische Familienhilfe ist durch eine „Gehstruktur“ gekennzeichnet, d.h., das Unterstützungsangebot findet vorrangig im Milieu des Klienten und dessen Subsystemen statt. Zum Teil sind Treffen mit dem Klienten außerhalb des eigenen Systems notwendig, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen. Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet auf der methodischen Grundlage der Einzelfallhilfe unter Berücksichtigung multimodaler Didaktik. Im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns steht die Familie. Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet intensiv und ambulant, ist auf die Familie und ihr umgebendes System ausgerichtet. Sozialpädagogische Familienhilfe setzt je nach Auftragslage an unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten an und verfolgt damit unterschiedliche Zielsetzungen. Diese sind im Folgenden an unterschiedlichen Aufgabenbereichen exemplarisch aufgezeigt:

Leistungen im Bereich Erziehung, Betreuung und Förderung im Familiensystem, insbesondere durch:

- Stärkung, Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie,
- Einüben von gemeinsamem konkretem und praktischem Handeln in Erziehungs- und Beziehungsfragen,
- Unterstützung der Familie dahingehend, dass sie ihre Ressourcen wieder erkennt, neu erschließt und erweitert,
- Hilfestellung und Beratung in akuten Konfliktsituationen,
- Hilfestellung und Beratung bei Strukturkrisen,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft und Elternschaft,
- Hilfen bei der Freizeitgestaltung sowie das Überwinden sozialer Isolation,
- Aufbau der Fähigkeit zur Vertretung eigener Interessen im Umgang mit Dritten,
- Achtung der kindlichen und jugendlichen Autonomiebedürfnisse.

Leistungen zur Förderung und Bildung der Familienmitglieder zur sozialen Integration, insbesondere durch:

- Vermittlung zur Frühförderung,
- Förderung von tragfähigen Kontakten zu Kindergarten, Schule, Ausbildungsstätte und Arbeitsstelle,
- Aufbau von Motivation und Einsichtsfähigkeit für die Bedeutung von Schule und Beruf,
- Organisation und Vermittlung von Hausaufgabenbetreuungen und sonstigen schulbegleitenden Maßnahmen,
- Hilfe bei der Berufsfindung und berufsbegleitende Unterstützung,
- Vermittlung von niedrigschwelligen einzelfallorientierten Qualifizierungsmaßnahmen zur Integration in das Arbeitsleben.

Leistungen bei der Sicherstellung der Versorgung der Familie, insbesondere durch:

- Hilfe bei der Strukturierung und Gestaltung des Tagesablaufs,
- Unterstützung und Beratung bei der Führung des Haushalts und Beratung in Erziehungsfragen,
- Hilfen bei der Verbesserung der Wohnsituation,
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Finanzen,
- Beratung und Unterstützung bei Kontakt mit Ämtern und Institutionen,
- Hinführung zu einer angemessenen hygienischen und medizinischen Versorgung.

2.4 Umfang und Dauer

Sozialpädagogische Familienhilfe wird auf Basis von Fachleistungsstunden erbracht – siehe dazu Punkt 6. Sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich in Ausmaß und Ausgestaltung an den Erfordernissen unserer Adressaten und der Hilfeplanung. Durchschnittlich beträgt der Einsatz des Familienhelfers 16-18 Kontaktstunden monatlich, d.h. ein bis zwei Termine in der Woche à 1,5 bis 2 Stunden mit dem Adressaten der Hilfe bzw. involvierten Institutionen.

Die durchschnittliche Dauer eines Einsatzes richtet sich ebenfalls nach dem Einzelfallbedarf.

Clearing- und Einstiegsphase

- Erstgespräch in der Familie mit der Fachkraft des ASD und der Fachkraft der Sozialpädagogischen Familienhilfe;
- Phase des Kennenlernens von Familienhelfer und Familie mit der Ausarbeitung und Benennung von Arbeitsschwerpunkten;
- erstes Hilfeplangespräch mit dem ASD, dem Familienhelfer, der Familie und ggf. sonstigen beteiligten Institutionen spätestens acht Wochen nach dem Erstgespräch;
- Festlegung von weiteren Arbeitsschritten und Schwerpunkten für die Intensivphase.

Intensivphase

- Fortsetzung der eingeleiteten Hilfe nach den vereinbarten Zielsetzungen;
- Einbezug aktueller Problemlagen;
- Entwicklung von Problemlösungen;
- Fortführung der Hilfeplangespräche im Halbjahresrhythmus;
- individuelle Festlegung der Dauer des Hilfeinsatzes im jeweiligen Hilfeplangespräch.

Ablösephase

- bei weitgehender Zielerreichung, Reduzierung der Einsatzstunden des Familienhelfers in Absprache mit der Fachkraft des Jugendamtes und der Familie;
- weitere Unterstützung durch beratende Begleitung.

Nachbetreuung

- optional bei Bedarf: Verlängerung der Maßnahme.

3 Leistungsangebot Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungsweisung

3.1 Ziel

Erziehungsbeistandschaft arbeitet ambulant im Sinne der Einzelfallhilfe und bietet bei entwicklungsgefährdenden Problemen von Kindern und Jugendlichen adäquate Lösungsansätze. Im Fokus der Erziehungshilfe steht das Kind bzw. der Jugendliche. Erziehungsbeistandschaft berücksichtigt im Hilfeprozess das gesamte soziale System des Hilfeempfängers.

Der Erziehungsbeistand leitet den Jugendlichen an, allmählich und entwicklungsgemäß Eigenverantwortung und Selbsthilfepotenzial für die definierte Problemlage bzw. den Einsatzgrund für die Erziehungshilfe und sein Leben zu übernehmen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.“ (§ 30 SGBVIII).

Der Klient ist leistungsberechtigt und hat somit Anspruch auf *Erziehungsbeistandschaft*. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf des Jugendlichen im Einzelfall. Dabei soll sein engeres Umfeld mit einbezogen werden (§ 30 SGB VIII). Erziehungsbeistandschaft erfolgt ebenfalls auf der Gewährleistungsgrundlage zur Förderung von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlichen entsprechend des § 35a SGB VIII oder als *Betreuungsweisung* gem. § 12 JGG.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- die Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII),
- das Verfahren der Hilfeplanung als Prozessgestaltung (§§ 36, 37 SGB VIII),
- die Regelungen zum Daten- und Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§§ 4, 78 SGB VIII),
- die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

3.3 Inhalte der Leistungen

Erziehungsbeistandschaft ist durch eine „Gehstruktur“ gekennzeichnet, d.h., das Unterstützungsangebot findet vorrangig im Milieu des Klienten und dessen Subsystemen statt. Zum Teil sind Treffen mit dem Klienten außerhalb des eigenen Systems notwendig, um die Zielvorgaben zu erfüllen. Diese Treffen finden i.d.R. in den Räumen der Erziehungsbeistandschaft in Wittlich oder öffentlich zugänglichen Plätzen statt.

Erziehungsbeistandschaft arbeitet auf der methodischen Grundlage der Einzelfallhilfe unter Berücksichtigung multimodaler Didaktik. Im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns steht das Kind bzw. der Jugendliche. Erziehungsbeistandschaft arbeitet intensiv und ambulant, ist auf das Kind, den Jugendlichen und sein umgebendes System ausgerichtet. Erziehungsbeistandschaft setzt je nach Auftragslage an unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten an und verfolgt damit unterschiedliche Zielsetzungen. Diese sind im Folgenden an unterschiedlichen Aufgabenbereichen exemplarisch aufgezeigt:

- Erziehungsbeistandschaft berät, unterstützt und befähigt Eltern bei auftretenden familiären Konfliktlagen in der Familie und damit verbundenen Erziehungs-, Tätigkeits- und Leistungsproblemen des Kindes bzw. Jugendlichen sowie bei psychischen und substanzgebundenen Problemen bei Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen.
- Bei Verhaltensstörungen von Kindern und Jugendlichen und damit verbundenen sozialen Problemlagen bietet Erziehungsbeistandschaft sozialpädagogische Hilfe, insbesondere bei:
 - Hyperkinetischen Störungen, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit/ohne Hyperaktivität,
 - Störungen des Sozialverhaltens von Kindern und Jugendlichen,
 - Schulleistungsversagen von Kindern und Jugendlichen,
 - Aggressionsproblematiken von Kindern und Jugendlichen,
 - Trennungs- und Scheidungsfolgen bei Kindern und Jugendlichen,
 - Delinquenz von Kindern und Jugendlichen;
- Erziehungsbeistandschaft begleitet unterstützend den Verselbstständigungsprozess von Jugendlichen im Übergang zum betreuten Jugendwohnen oder sonstige betreute Wohnformen, beim Übergang in eine eigene Wohnung bzw. zu einer selbst bestimmten Lebensform.

- In enger Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal begleitet Erziehungsbeistandschaft Schulbesuche an der regionalen Förderschule für soziale und emotionale Entwicklung.
- Nach dem Psychiatrieaufenthalt eines Kindes bzw. Jugendlichen organisiert Erziehungsbeistandschaft ein unterstützendes System bzw. befähigt das existente umgebende System zum adäquaten Umgang mit dem Klienten.
- Erziehungsbeistandschaft ist auch zur Unterstützung als Erziehungsmaßregel bzw. **Betreuungsweisung** nach § 12 JGG angezeigt. Hier thematisiert Erziehungsbeistandschaft neben den oben aufgeführten Schwerpunkten ebenfalls das zur Maßnahme geführte strafrechtlich relevante Verhalten des Jugendlichen. Der Betreuungshelfer bietet dem Jugendlichen Unterstützung, das aus der Vergangenheit strafrechtlich relevante Verhalten zu reflektieren, um zukünftig nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung zu treten.

3.4 Umfang und Dauer

Erziehungsbeistandschaft wird auf Basis von Fachleistungsstunden erbracht – siehe dazu Punkt 6.

Erziehungsbeistandschaft richtet sich in Ausmaß und Ausgestaltung an den Erfordernissen unserer Adressaten und der Hilfeplanung. Durchschnittlich beträgt der Einsatz des Erziehungsbeistandes 12-16 Kontaktstunden monatlich, d.h. ein bis zwei Termine in der Woche à 1,5 bis 2 Stunden mit dem Adressat der Hilfe bzw. involvierten Institutionen.

Die durchschnittliche Dauer eines Einsatzes richtet sich ebenfalls nach dem Einzelfallbedarf.

Clearing- und Einstiegsphase

- Erstgespräch mit dem Adressaten der Hilfe, der Fachkraft des ASD/ JGG und der Fachkraft der Erziehungsbeistandschaft;
- Phase des Kennen lernen von Erziehungsbeistand und Hilfeempfänger mit der Ausarbeitung und Benennung von Arbeitsschwerpunkten;
- erstes Hilfeplangespräch mit dem ASD, dem Erziehungsbeistand, dem Hilfeempfänger und sonstigen beteiligten Institutionen spätestens acht Wochen nach dem Erstgespräch;
- Festlegung von weiteren Arbeitsschritten und Schwerpunkten für die Intensivphase.

Intensivphase

- Fortsetzung der eingeleiteten Hilfe nach den vereinbarten Zielsetzungen;
- Einbezug aktueller Problemlagen;
- Entwicklung von Problemlösungen;
- Fortführung der Hilfeplangespräche im Halbjahresrhythmus;
- individuelle Festlegung der Dauer des Hilfeinsatzes im jeweiligen Hilfeplangespräch.

Ablösephase

- bei weitgehender Zielerreichung, Reduzierung der Einsatzstunden des Erziehungsbeistandes in Absprache mit der Fachkraft des Jugendamtes und dem Klient;
- weitere Unterstützung durch Begleitung.

Nachbetreuung

- optional bei Bedarf: Verlängerung der Maßnahme.

4 Leistungsangebot Begleiteter Umgang

4.1 Ziel und rechtliche Grundlagen

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen“ (§ 18 Absatz 3 SGB VIII).

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- die Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII),
- das Verfahren der Hilfeplanung als Prozessgestaltung (§§ 36, 37 SGB VIII),
- die Regelungen zum Daten- und Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§§ 4, 78 SGB VIII),
- die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

4.2 Inhalte der Leistungen

Als Leistungserbringer für Hilfen nach § 18 (3) SGB VIII orientieren wir uns an den Deutschen Standards zum begleiteten Umgang und unseren nachfolgenden fachlichen Kriterien:

- Umsetzung der Hilfe von einer erfahrenen Fachkraft des Arbeitsbereich aufsuchende Hilfen mit entsprechend reichem Methodenrepertoire;
- Durchführung üblicherweise an einem neutralen Ort (außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes/ Jugendlichen) – wir halten einen entsprechenden Raum vor;
- spezifisches Setting entsprechend der erforderlichen Umgangsform: unterstützter Umgang, begleiteter Umgang im engeren Sinne und beaufsichtigter Umgang.
- Die Umgänge werden von der durchführenden Fachkraft dokumentiert; nach Absprache sind hier auch Berichterstattungen an die auftraggebende Institution vorgesehen.

Die Indikation zum Begleiteten Umgang lässt sich auf zwei Problemebenen darstellen: entweder ist das Verhältnis zwischen Kind und Eltern/-teil geprägt von Belastungen oder die Eltern/ der Elternteil haben besondere Problemlagen oder Lebensumstände, die die Eltern-Kind-Beziehung belasten oder das Kindeswohl gefährden. Das Spektrum reicht auch hier sehr weit, von starken Konflikten, Gefahr der psychischen Misshandlung, erkennbare Zeichen der Vernachlässigung über körperliche Gewalt, Missbrauch bis hin zu einer unzureichenden Erziehungskompetenz, Abhängigkeit (Alkohol, Drogen etc.) oder psychischen Erkrankungen der Eltern/ des Elternteils.

4.3 Umfang und Dauer

Begleiteter Umgang wird auf Basis von Fachleistungsstunden erbracht – siehe dazu Punkt 6.

Begleiteter Umgang richtet sich in Ausmaß und Ausgestaltung an den Erfordernissen unserer Adressaten und der Hilfeplanung.

Zum Beginn jeder Maßnahme findet ein Erstgespräch mit dem Adressaten der Hilfe, der Fachkraft des ASD und der Fachkraft des Begleiteten Umgangs, in dem gemeinsamen Regeln, Aufgabenstellungen und Abbruchkriterien der Hilfe definiert werden. Im Anschluss daran erfolgt die Umsetzung der eingeleiteten Hilfe nach den vereinbarten Zielsetzungen.

5 Struktur des Angebots

5.1 Räumliche Gegebenheiten und Bewirtschaftung

Standort

Die Geschäftsstelle der aufsuchenden Hilfen befindet sich in unserem Büro in der Rommelsbach 18, 54516 Wittlich. Hier finden sich Büroräume und ein Seminarraum und kombinierte Besprechungsräume/pädagogische Räume.

Jede Betreuungsperson kann diese Räumlichkeiten (auch zusammen mit Klienten) nutzen.

Von hier aus werden die Hilfemaßnahmen organisiert und durchgeführt.

Fuhrpark

Die Mobilität für die Hausbesuche bei den jungen Menschen/ Familien und für sonstige, dringend erforderliche Fahrten mit den jungen Menschen/ Familien gewährleisten die privaten PKW der eingesetzten Fachkräfte.

Sachausstattung der Geschäftsstelle:

- PC mit Internetzugang und Multifunktionsdrucker (drucken, faxen, scannen),
- Telefon,
- persönliche Mobiltelefone der Fachkräfte,
- persönliche Emailaccounts der Fachkräfte,
- Kaffeeküche,
- Seminarraum mit entsprechender Sachausstattung und zur Durchführung Begleiteter Umgänge.

5.2 Personal

Das Personal der Bergfried GmbH ist in Leitungsebenen strukturiert. Jedem Arbeitsbereich ist eine Leitung zugeordnet. Vgl. Organigramm in Punkt 1.5.

Die Geschäftsführung arbeitet nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geschäftsführerordnung für die GmbH und auf der Grundlage des Gesellschaftervertrags.

Die pädagogischen Mitarbeiter sind Fachpersonal unter Berücksichtigung der Fachkräfteverordnung gem. §§ 72f SGB VIII. Alle pädagogischen Mitarbeiter arbeiten auf der Grundlage eines Anforderungsprofils für ihren Tätigkeitsbereich.

Persönliche und fachliche Eigenschaften unserer Fachkräfte

- Bejahung und Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung;
- Positive Einstellung zu allen gesellschaftlichen Schichten;
- Offenheit, Zuverlässigkeit und verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen und vertraulichen Informationen;
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf längerfristige Lernprozesse mit Eltern und Kindern einzulassen;
- Fähigkeit zum Beziehungsaufbau, Sensibilität für Nähe und Distanz;
- ein hohes Maß an Ausdauer;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Tätigkeit und des eigenen Verhaltens;
- Bereitschaft, sich kontinuierlich fort- und weiterzubilden;
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit;
- Bereitschaft zur Teilnahme am regelmäßigen Abgebot der Teamarbeit, Fachberatung und der Supervision;
- gültige Fahrerlaubnis.

Erforderliches Personal im Angebot

Dem Arbeitsbereich „Aufsuchende Hilfen“ ist eine Bereichsleitung mit Beratungs- und Koordinierungsfunktion zugeordnet.

Die Arbeit mit den jungen Menschen/ Familien leisten unsere Fachkräfte.

Die Bereichsleitung und die in den Familien tätigen Fachkräfte bilden ein Team.

<u>Position</u>	<u>Qualifikation</u>
Bereichsleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Dipl.-SozialarbeiterIn/ -SozialpädagogIn
Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> • Dipl.-SozialarbeiterIn/ -SozialpädagogIn, Dipl.-PädagogIn; • ErzieherIn, • Sonstige Personen mit vergleichbarer Aus- oder Fortbildung in Abstimmung mit dem Jugendamt.

Fachberatung & Supervision

Die Bereichsleitung steht den in den Familien tätigen Fachkräften bei Bedarf zur Fachberatung zur Verfügung. Die Fachkräfte können externe Supervision in Anspruch nehmen. Die Supervision wird durch den Träger bereitgestellt.

6 Bestandteile der Fachleistungsstunde

Unsere Leistungen Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungsweisung und Begleiteter Umgang werden auf Basis von Fachleistungsstunden erbracht und abgerechnet. In der Fachleistungsstunde sind alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen enthalten. Die Konkretisierung der jeweiligen Leistungszuordnung erfolgt in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

Die Höhe des monatlichen Fachleistungsstundenbudgets für die jungen Menschen/ Familien wird im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart.

6.1 Einsatz- und Erreichbarkeitszeiten der Fachkräfte

Die Einsatz- und Erreichbarkeitszeiten der Fachkräfte erstrecken sich i.d.R. an Werktagen, Montag-Freitag, von 08.00 – 20.00 Uhr. Die Fachkräfte sind für den Auftraggeber und die Familie in dieser Zeit per persönlicher Rufnummer mobil und per persönlichem Emailaccount erreichbar.

Die Erreichbarkeit beinhaltet keine ständige Ruf- oder Erreichbarkeitsbereitschaft.

Die Fachkräfte arbeiten auf Basis individueller Terminvereinbarungen mit den Familien.

Bei Krankheit und Urlaub der Fachkräfte erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelfalls der Einsatz einer Urlaubsvertretung in der Familie.

6.2 Dokumentation

Die Fachkräfte dokumentieren ihre Tätigkeit innerhalb eines vom Träger vorgegeben Organisationsrahmens.

Unser Berichtswesen ist Bestandteil der Fachleistungsstunde und beinhaltet:

Beschreibung (x = enthalten; - = nicht enthalten)	§§ 30, 31 SGB VIII	§ 30 SGB VIII i.V.m. § 12 JGG	§ 18 (3) SGB VIII
ein durchweg aktualisiertes Datenstammblatt der Klienten	x	x	X
eine gemeinsam mit den jungen Menschen/ Familien erstellte Vorabinformation zum Hilfeplangespräch	x	-	-
ein bearbeitetes Protokoll des Hilfeplangesprächs (Protokoll wird vom Auftraggeber erstellt)	x	-	-
eine gemeinsam mit den jungen Menschen/ Familien erarbeitete Zielbearbeitung	x	-	-
bei dringenden (hilfeplanrelevanten) Themen eine schriftliche Kurzmitteilung an die fallverantwortliche Fachkraft im Jugendamt	x	x	x
monatliche Kurzmitteilungen über den Verlauf der Maßnahme	-	x	x
halbjährliche Zwischenberichte über den Verlauf der Maßnahme	-	x	-
schriftliche Kurzmitteilungen über die Umgangsgestaltung nach jedem Umgangstermin	-	-	x
bei Maßnahmenende ein abschließender schriftlicher Leistungsnachweis im Umfang von ca. 4 DIN A4 Seiten.	x	x	-

Zusätzlich erforderliches Berichtswesen:

- Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkt einer Kindeswohlgefährdung: siehe Punkt 8.
- Zusätzlich vom Auftraggeber angeforderte schriftliche Stellungnahmen werden als Kontaktzeit zusätzlich zum monatlich festgelegten Fachleistungsstundenbudget abgerechnet (1 DIN A4 Seite Text entspricht 1 Fachleistungsstunde).

7 Umgang mit Gefährdungsbeobachtungen gem. § 8a SGB VIII

Die Bergfried GmbH hat Ablaufprozesse beschrieben, wie mit Beobachtungen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung durch unsere Fachkräfte umzugehen ist. Diese Ablaufprozesse können zusätzlich zur vorliegenden Leistungsbeschreibung in der Geschäftsstelle der Bergfried GmbH angefordert werden.

Die internen Verfahren orientieren sich an der mit unserem ortszuständigen Jugendamt getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Aufgrund einer Gefährdungsbeobachtung erforderlich werdende Beratungen unserer Fachkräfte mit unseren internen Kinderschutzfachkräften sind zusätzliche Leistungen und werden entsprechend mit zusätzlichen Fachleistungsstunden abgerechnet.

8 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Alle Arbeitsprozesse reihen sich in die Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung der Gesamtorganisation ein.